

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 18 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01.0	Nörvenich-Nord	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
02.1	Nörvenich-Ost	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
02.2	Oberbolheim	Sportheim SV Nörvenich, Oberbolheimer Straße 3, Nörvenich
03.0	Nörvenich-Mitte	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
04.1	Nörvenich-Süd	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
04.2	Hochkirchen	Steinfelderhof, Nörvenich
04.3	Irresheim	Bürgerhaus Irresheim, Eggersheimer Straße, Nörvenich
05.0	Nörvenich-West	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
06.0	Pingsheim	Alte Schule Pingsheim, Alfons-Keever-Str. 22, Nörvenich
07.0	Rath	Kindergarten Feldmäuse, Martinstr. 5, Nörvenich
08.0	Wissersheim	Kindergarten "Kunterbunt" Frongasse 2, Nörvenich
09.1	Poll	Alte Schule Poll, Petrusstraße 5, Nörvenich
09.2	Dorweiler	Schützenhaus, Zum Schützenhaus 4, Nörvenich
09.3	Eggersheim	Festhalle am Dorfbrunnen, Kurfürstenstraße 22, Nörvenich
10.0	Eschweiler über Feld	Albertus-Magnus-Grundschule, Josefstraße 2, Nörvenich
11.0	Frauwüllesheim	Nikolaus-Kindergarten, Marienstraße 2, Nörvenich
12.0	Rommelsheim	Vereinsheim VFK Rommelsheim, Römerstraße 5a, Nörvenich
13.0	Binsfeld	Alte Schule Binsfeld, Schulstraße 7, Nörvenich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

26.April 2019

bis zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15.00

Uhr in

Ort und Raum

Rathaus, Zimmer 41; 43; 45, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.


In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

<p>Ort, Datum</p> <p>Nörvenich, 01.02.2019</p>	<p>Die Gemeindebehörde</p> 
--	---